

Bebauungsplan Im Oberfeld II, Gemeinde Ohlsbach

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

mit ergänzenden Untersuchungen

Auftraggeber: Gemeinde Ohlsbach
Hauptstraße 33
77797 Ohlsbach

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung



Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden

Projektbearbeitung: ELSA BROZYNSKI
M. Sc. Biologie
DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW

LUKAS THIESS
B. Sc. Umweltnaturwissenschaften



Bebauungsplan Im Oberfeld II, Gemeinde Ohlsbach

Artenschutzrechtliche Abschätzung - Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit ergänzenden Untersuchungen

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für den Bebauungsplan Im Oberfeld II, Gemeinde Ohlsbach, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum

Der Geltungsbereich befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Ohlsbach, nordwestlich des Neubaugebiets 'Im Oberfeld', und nimmt eine Fläche von knapp 13.000 Quadratmetern ein. Östlich wird er von der Dorfstraße begrenzt. Die Verlängerung der Straße 'Im Oberfeld' quert den westlichen Teil des Geltungsbereichs. Rundherum grenzen Wiesenflächen an, teilweise mit einzelnen Obstbäumen bestanden. In größerer Entfernung befinden sich Weinberge.



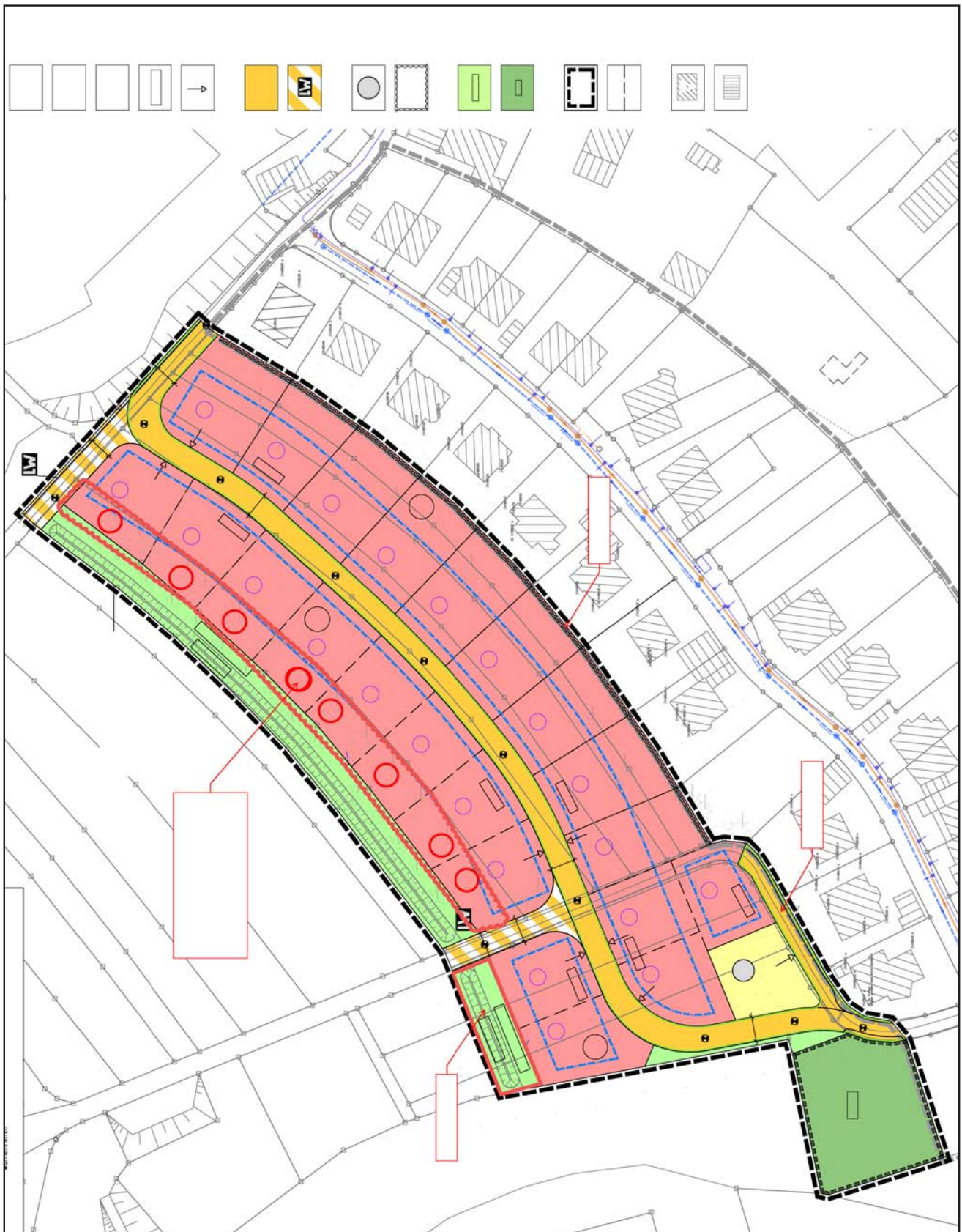


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Im Oberfeld II, Gemeinde Ohlsbach.



Der Geltungsbereich selbst besteht zum größten Teil aus Wiesenflächen. Westlich der Straße 'Im Oberfeld' sind die Flächen als FFH-Mähwiese kartiert. Hier befindet sich ein älterer Kirschbaum mit einer kleinen Höhle sowie am westlichen Rand zwei vermutlich temporär wasserführende Gräben. Die Wiese östlich der Straße 'Im Oberfeld' bis zur Dorfstraße weist zwei Obstbaumreihen auf, die sich überwiegend aus Apfel-, Kirsch- und Walnussbäumen jungen bis mittleren Alters zusammensetzen. An den meisten dieser Bäume sind keine Höhlen oder nur kleine Spalten vorhanden. Einige der Apfelbäume sind dicht mit Efeu und Misteln besetzt.

3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermins am 6. Februar 2019 sowie ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

Aufgrund dieser Abschätzung waren einige artenschutzrechtlich relevante Arten (siehe nachfolgenden Text) nicht auszuschließen, so dass am 23. April, am 25. Mai und am 17. Juni 2019 das Gelände nach möglichen Vorkommen der beiden möglichen *Eidechsen*-Arten gesucht. Am 17. Juni und am 10. Juli 2019 wurde der Graben auf Wasserführung und damit auf mögliche Vorkommen der *Helm-Azurjungfer* kontrolliert. Am 10. Juli 2019 wurde ferner das mögliche Potential für die artenschutzrechtlich relevanten *Tagfalter*-Arten überprüft.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Es befinden sich keine *NATURA 2000 - Gebiete* oder *Naturschutzgebiete* im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Auswirkungen durch das Vorhaben sind daher auszuschließen.

Kartierte Biotop nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG

Das kartierte Offenlandbiotop 'Rückhaltebecken im Gewann Eichen' (Biotop-Nummer 175143170067) befindet sich ungefähr 70 Meter nördlich des Geltungsbereiches. Etwa 130 Meter nördlich der Fläche liegt das Biotop 'Wildobst-Feldhecke 'An der Haberscheid' N Ohlsbach' (175143177175). Die 'Nasswiese O Ohlsbach' (175143177174) befindet sich unge-



fähr 160 Meter östlich des Geltungsbereiches. Etwa 130 Meter nordwestlich der Fläche liegt das Biotop 'Teich im Rübenacker' (175143170068). Aufgrund der Entfernung können Auswirkungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Eine Beurteilung muss im Umweltbereich entsprechend behandelt werden.

Sonstige Schutzgebiete

Im Westen des Geltungsbereiches liegen Teile dreier FFH-Mähwiesen ('Mähwiese 'Im Rübenacker' N Ohlsbach I', Mähwiesen-Nummer 6500031746152222; 'Mähwiese 'Im Rübenacker' N Ohlsbach II', 6500031746152224; 'Mähwiese 'Im Rübenacker' N Ohlsbach III', 6500031746152226). Nördlich des Geltungsbereiches befinden sich zudem die beiden Teilflächen von 'Mähwiese 'Im Rübenacker' N Ohlsbach IV' (6500031746152228). Eine Beschreibung dieser Mähwiesen findet sich im Anhang. Durch den Eingriff gehen Teile dieser Mähwiesen verloren, weshalb Maßnahmen festzusetzen sind .

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

1. Vögel

Während der Begehung am 6. Februar 2019 wurden im Geltungsbereich 14 *Vogel*-Arten registriert, darunter *Amsel*, *Blau-* und *Kohlmeise*, *Buch-* und *Grünfink*, *Erlenzeisig*, *Bergfink* und *Goldammer*. Die meisten dieser Arten wurden von Futterstellen in angrenzenden Hausgärten angezogen. An und auf den bestehenden Wohnhäusern angrenzend an den Geltungsbereich hielten sich mindestens zwölf *Haussperlinge* auf. An Fallobstresten unter den Obstbäumen im Geltungsbereich wurden mehrere *Stare* und eine *Misteldrossel* festgestellt. Zwei gleichzeitig singende *Grünspechte* wurden 150 Meter westlich bzw. 40 Meter nordöstlich des Geltungsbereichs verhört.

Für die meisten Vogelarten bestehen kaum Brutmöglichkeiten im Geltungsbereich. Allenfalls der Kirschbaum auf Flurstück 4185 stellt eine geeignete Brutmöglichkeit für Höhlenbrüter wie *Kohl-* und *Blaumeise* dar. Die weiteren Obstbäume im Geltungsbereich eignen sich als Brutmöglichkeiten für einige häufige Vogelarten, beispielsweise *Ringeltaube*, *Elster*, *Amsel* und *Buchfink*. Im Rahmen der Begehung wurden jedoch keine Nester festgestellt.

Es befinden sich keine Sträucher oder Hecken im Geltungsbereich, die von der *Goldammer* als Neststandort genutzt werden könnten. Die Wiesenflächen sind für Offenland-Bodenbrüter wie die *Feldlerche* nicht geeignet.



In der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereich ergeben sich Brutmöglichkeiten für einige Vogelarten in Gärten und an Gebäuden. *Haussperling*, *Hausrotschwanz*, *Grauschnäpper* und weitere Arten können hier brüten und den Geltungsbereich zur Nahrungssuche nutzen.

Arten mit größerem Raumannspruch wie *Turmfalke*, *Rabenkrähe*, *Grünspecht* oder *Star*, die außerhalb des Geltungsbereichs brüten können, können den Geltungsbereich ebenfalls zur Nahrungssuche nutzen. Ein essentielles Nahrungsgebiet ist jedoch für diese Arten nicht zu erkennen, da in der nahen Umgebung viele weitere ähnliche Offenlandflächen bestehen.

Zusammenfassend ist im Geltungsbereich nicht mit Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten zu rechnen, allerdings dürften sehr wahrscheinlich mehrere planungsrelevante Arten den Geltungsbereich regelmäßig zur Nahrungssuche nutzen, u.a. *Turmfalke*, *Grünspecht*, *Grauschnäpper*, *Haussperling* und *Goldammer*. Als planungsrelevante Arten werden Vogelarten bezeichnet, die bundesweit (GRÜNEBERG et al. 2015) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al. 2016) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Brütende Vogelindividuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel, könnten bei der Rodung der Obstbäume während der Brutzeit direkt geschädigt werden. Damit würde eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Durch entsprechende Maßnahmen wird dies jedoch verhindert (*VM I - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*).

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die im Gebiet nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Arten nicht ausgeschlossen, auch wenn es sich mehrheitlich um verbreitete und/oder häufige Vogelarten handelt, die als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten und die einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen, der sich durch den Eingriff nicht verändert.

Für die möglicherweise im Geltungsbereich und benachbart vorkommenden Arten bleibt der Lebensraum überwiegend und damit auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten, zum Teil werden durch die entstehende Bebauung neue Lebensraumelemente für diese Arten entstehen. Erhebliche Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher nicht zu erkennen.



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch	weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten		
Vögel u.a.		
Grünspecht	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum
Kohlmeise	+	
Blaumeise	+	
Amsel	+	
Buchfink	+	
Grünfink	+	
Säugetiere		
Fledermäuse	+	Tötung, Störung, Zerstörung Lebensraum
Haselmaus	--	--
übrige Säugetierarten	--	--
Reptilien		
Zauneidechse	--	--
Mauereidechse	--	--
Schlingnatter	--	--
übrige Reptilienarten	--	--
Amphibien		
Gelbbauchunke	+	Tötung
übrige Amphibienarten	--	--
Fische / Rundmäuler	--	--
Muscheln	--	--
Krebse	--	--
Steinkrebs	--	--
Dohlenkrebse	--	--
Pseudoskorpione	--	--
Wasserschnecken	--	--
Landschnecken	--	--
Libellen	--	--
Helm-Azurjungfer	--	--
übrige Libellenarten	--	--
Holzkäfer	--	--
Wasserkäfer	--	--
Schmetterlinge		
Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--
H. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--
Großer Feuerfalter	--	--
übrige Schmetterlingsarten	--	--
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose		
Farn- und Blütenpflanzen	--	--
Moose	--	--



2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Fledermäuse

Für folgende 13 *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Ohlsbach und Umgebung vor: *Breitflügel*fledermaus, *Bechstein*fledermaus, *Wasser*fledermaus, *Wimper*fledermaus, *Kleine Bart*fledermaus, *Großes Mausohr*, *Fransen*fledermaus, *Kleiner Abendsegler*, *Rauhhauf*fledermaus, *Mücken*fledermaus, *Zwerg*fledermaus sowie *Braunes* und *Graues Langohr* (LUBW 2013, Verbreitungskarten).

Mehrere Bäume im Geltungsbereich, darunter ein Kirschbaum mit einer Höhle, eignen sich als *Fledermaus*-Quartier für baumbewohnende Arten wie *Braunes Langohr*. Zusätzlich können Einzeltiere nicht einsehbare Spalten und Risse an Gehölzen nutzen. Der Geltungsbereich ist als (Zwischen-)Jagdgebiet für Arten wie *Zwerg*fledermaus, *Kleine Bart*fledermaus und *Breitflügel*fledermaus geeignet.

Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist aufgrund der potentiellen Quartiere möglich, wird aber durch geeignete Maßnahmen verhindert (*VM 1 - Bau*feldräumung und *Bauzeitenbeschränkung*).

Der Geltungsbereich grenzt an Offenland und Bereiche mit Obstbäumen an. Durch eine zusätzliche Beleuchtung könnte dadurch eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entstehen, was durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (*VM 2 - Vermeidung von Lichtemissionen*).

An bzw. in mehreren Bäumen sind potentielle *Fledermaus*-Quartiere vorhanden. Bei dem Kirschbaum auf Flurstück 4185 wären Quartiere von Einzeltieren von Arten wie *Braunes Langohr* oder *Fransen*fledermaus sowie ausnahmsweise auch *Kleine Bart*fledermaus bis hin zu Paarungsquartieren oder Wochenstuben denkbar. Von den Bäumen auf den Flurstücken 4197 bis 4200 weisen vier Bäume ein geringes Quartierpotential für *Fledermäuse* auf. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher nicht ausgeschlossen werden, wird jedoch durch Maßnahmen verhindert (*VM 3 - Erhalt der Bäume auf den Flurstücken 4196 und 4185, VoM 1 - Neue Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse*).



Aufgrund der Größe des Geltungsbereiches kann ein essentielles Jagdgebiet jedoch ausgeschlossen werden. Damit ist eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Direkt nördlich des Geltungsbereiches befindet sich eine Baumreihe, die prinzipiell als Leitlinie für *Fledermäuse* dienen kann. Durch einen Eingriff in diesen Bereich kann es zu einer Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen, was jedoch durch geeignete Maßnahmen verhindert wird (*VM 4 - Vermeidung eines Eingriffs in benachbarte Grundstücke*).

Haselmaus

Im Geltungsbereich ist kein geeigneter Lebensraum für die *Haselmaus* vorhanden. Ferner gibt es keine Anbindung zu größeren Gehölzbereichen oder Wald. Ein Vorkommen der *Haselmaus* ist daher auszuschließen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit ausgeschlossen.

Weitere Arten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Geltungsbereich sowie dessen Umgebung auszuschließen.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Die *Mauereidechse* kommt im Naturraum und auch in Ohlsbach vor. In den Randbereichen des Geltungsbereiches zum Siedlungsbereich hin besteht kleinräumig geeigneter Lebensraum für diese Art. Auch von der *Zauneidechse* gibt es Nachweise aus Ohlsbach. Aufgrund der Nähe des Geltungsbereiches zu Rebgebieten konnte auch hier ein Vorkommen nicht vollstän-



dig ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG konnte daher für *Mauer-* und *Zauneidechse* nicht ausgeschlossen werden. Daher waren weitere Untersuchungen erforderlich, die jedoch sämtlich ohne Nachweise verliefen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind daher für diese Arten nicht gegeben.

Die *Schlingnatter* kommt im Naturraum und auch im Bereich von Ohlsbach vor. Im Geltungsbereich sind jedoch keine geeigneten Lebensraumelemente vorhanden. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind daher für diese Art nicht gegeben.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Ohlsbach, aber auch im Naturraum nicht vor.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Geltungsbereich selbst sind keine dauerhaften Gewässer vorhanden. Die temporär wasserführenden Gräben am westlichen Rand bieten keinen geeigneten Lebensraum für artenschutzrechtlich relevanten *Amphibien*-Arten. Ferner sind keine essentiellen Landlebensräume für artenschutzrechtlich relevanten *Amphibien*-Arten vorhanden.

Die *Gelbbauchunke* kommt in Ohlsbach vor, im Geltungsbereich liegt jedoch derzeit kein geeigneter Lebensraum für diese Art vor. Diese Art kann allerdings während der Baufeldräumung bzw. während der Bauphase entstehende Kleingewässer besiedeln. Vor allem frisch gebildete flache Gewässer sind als Laichplatz geeignet. Daher kann es zu einer Verbotverletzung kommen, was jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (*VM 5 - Gelbbauchunke*).

Es gibt Nachweise von *Kammolch*, *Kreuzkröte* und *Springfrosch* im Naturraum bzw. benachbart zu diesem, nicht jedoch im Bereich von Ohlsbach.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Kleiner Wasserfrosch*, *Geburtshelferkröte*, *Knoblauchkröte*, *Wechselkröte* oder *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Natur-



raum. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

5. Fische und Rundmäuler

In Baden-Württemberg sind Vorkommen von 16 *Fisch*- und drei *Rundmaul*-Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bekannt. Arten, die ausschließlich in Anhang IV geführt werden, gibt es nicht. Bei diesen beiden Tiergruppen sind in den Fließgewässern in der Umgebung Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten möglich. Weitere Arten sind nur in den größeren Fließgewässern wie der Kinzig zu erwarten, u.a. *Atlantischer Lachs*. Im Geltungsbereich selbst sind keine dauerhaften Gewässer und somit kein geeigneter Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante *Fisch*- und *Rundmaul*-Arten vorhanden. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

6. Krebse

In Baden-Württemberg sind zwei Arten, *Steinkrebs* und *Dohlenkreb*s, aus dieser Tiergruppe bekannt, die in Anhang II der FFH-Richtlinie nicht jedoch in Anhang IV geführt werden.

Der *Steinkrebs* kommt im Naturraum und auch im Bereich von Ohlsbach vor. Die vorhandenen Gräben stellen jedoch keinen geeigneten Lebensraum für diese Art dar. Der *Dohlenkreb*s kommt nicht im Naturraum vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

6. Weichtiere

In Baden-Württemberg kommen drei Arten vor, die in Anhang IV geführt werden. Bei den *Muscheln* sind von der *Bachmuschel* im Naturraum Vorkommen bekannt, im Geltungsbereich sind jedoch keine geeigneten Gewässer vorhanden. Die *Flussperlmuschel* gilt in Baden-Württemberg als verschollen.

Für die einzige artenschutzrechtlich relevante *Wasserschnecken*-Art, die *Zierliche Teller-schnecke*, liegt das Untersuchungsgebiet außerhalb der Verbreitung dieser Art. Ein Vorkommen ist für diese in Stillgewässern und pflanzenreichen Gräben lebende Art daher ausgeschlossen.

Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten der *Landschnecken* (drei Windel-schneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich und den angrenzenden Bereichen fehlen jedoch geeignete Lebensräume. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten sind damit ebenfalls ausgeschlossen.



7. Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumsansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

8. Insekten

Käfer

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante Käferarten bekannt: fünf totholzbewohnende Käfer inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, zwei *Wasserkäfer*-Arten und eine *bodenlebende Käfer*-Art.

Holzkäfer - Von den artenschutzrechtlich relevanten Holzkäfer-Arten kommt der *Hirschkäfer* im Naturraum und auch im Bereich von Ohlsbach vor. Ein Vorkommen dieser Art im Geltungsbereich kann jedoch aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen *Wasserkäfer* - Der *Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer* kommt nicht im Naturraum und somit auch nicht im Geltungsbereich vor. Vom *Breitrand* gibt es aktuell keine Nachweise in Baden-Württemberg.

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähnligen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für *bodenlebende Käfer* ausgeschlossen.

Libellen

In Baden-Württemberg kommen sechs Libellen-Arten vor, die nach europäischem Recht streng geschützt sind, sowie zwei im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten.

Die *Helm-Azurjungfer* kommt im Naturraum vor. Die Gräben an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches können prinzipiell einen geeigneten Lebensraum für diese Art darstellen. Eine Eignung ist allerdings vom Wasserstand und somit von den Niederschlagsmengen abhängig und kann daher erst im Frühjahr bzw. Frühsommer sicher abgeschätzt werden. Die Überprüfungen im Juni und Juli 2019 ergaben jedoch, dass der Graben kein Wasser führt. Ein dauerhaftes Vorkommen dieser Art wird daher ausgeschlossen. Dadurch wird in der Folge auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen.



Die *Grüne Flussjungfer* kommt im Naturraum vor, im Geltungsbereich besteht jedoch kein geeigneter Lebensraum für diese Art.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Libellenarten wie *Asiatische Keiljungfer*, *Zierliche* und *Große Moosjungfer* kommen nicht im Naturraum vor. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 Schmetterlings-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind *Tagfalter*- und vier *Nachtfalter*-Arten.

Die artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum vor. Im Geltungsbereich sind prinzipiell geeignete Lebensraumstrukturen für diese Arten vorhanden, vor allem im Bereich der FFH-Mähwiesen. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten nicht ausgeschlossen. Eine Überprüfung Anfang Juli 2019 ergab jedoch kein Potential für diese Arten. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.

Die artenschutzrechtlich relevanten Nachtfalterart *Spanische Flagge* kommt im Naturraum vor, fehlt jedoch im Geltungsbereich aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Nachtfalterarten wie der *Nachtkerzenschwärmer* kommen im Naturraum nicht vor.

Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Falter*-Arten besitzen im Geltungsbereich keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.

5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen, u.a. *Rogers Goldhaarmoos*. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch nicht.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen.



6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen

1. Betroffenheit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Vögel (verschiedene Arten)*, *Säugetiere (Fledermäuse)*, *Reptilien (Mauer- und Zauneidechse)*, *Amphibien (Gelbbauchunke)*, *Schmetterlinge (verschiedene Arten)* sowie *Libellen (Helm-Azurjungfer)* nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen festgesetzt bzw. zusätzliche Geländeerfassungen notwendig, danach gegebenenfalls eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Die Überprüfung im April, Mai, Juni und Juli 2019 ergaben jedoch für *Reptilien (Mauer- und Zauneidechse)*, *Schmetterlinge (verschiedene Arten)* sowie *Libellen (Helm-Azurjungfer)* keine Vorkommen, so dass keine Maßnahmen aber auch spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich wird.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen werden: *Säugetiere (außer Fledermäuse)*, *Reptilien (außer Mauer- und Zauneidechse)*, *Amphibien (außer Gelbbauchunke)*, *Fische und Rundmäuler*, *Krebse*, *Muscheln*, *Wasserschnecken*, *Libellen (außer Helm-Azurjungfer)*, *Spinnentiere*, *Weichtiere* und *Käfer* sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

2. Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung

Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung der Gehölze, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* sind die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es eine Frostperiode, besser



zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. eine Person mit fledermauskundlichen Kenntnissen eine Nestersuche bzw. eine Kontrolle stattfinden. Sollten Nester oder Fledermausquartiere gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflügeligen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 2 - Vermeidung von Lichtemissionen

Durch Lichtemissionen können prinzipiell Betroffenheiten, besonders bei *Fledermäusen*, entstehen. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, insbesondere nicht in Richtung des Offenlandes und der Baumreihe nördlich des Geltungsbereiches, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.
- Insbesondere der Blauanteil im Licht lockt Insekten an und wird stark gestreut. Daher ist künstliches Licht mit geringen Blauanteilen zu verwenden.

VM 3 - Erhalt der möglichen Leitlinie für Fledermäuse auf Flurstück 4201

Die Baumreihe auf Flurstück 4201 dient möglicherweise als Leitlinie für Fledermäuse. Daher ist mit Betroffenheit, eventuell auch mit einer Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen, falls diese Bäume im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens gefällt werden. Diese Baumreihe befindet sich im Bereich der geplanten Privatgrundstücke, jedoch außerhalb der Baufenster. Die in Abbildung 2 markierten acht Bäume sind daher zu erhalten.



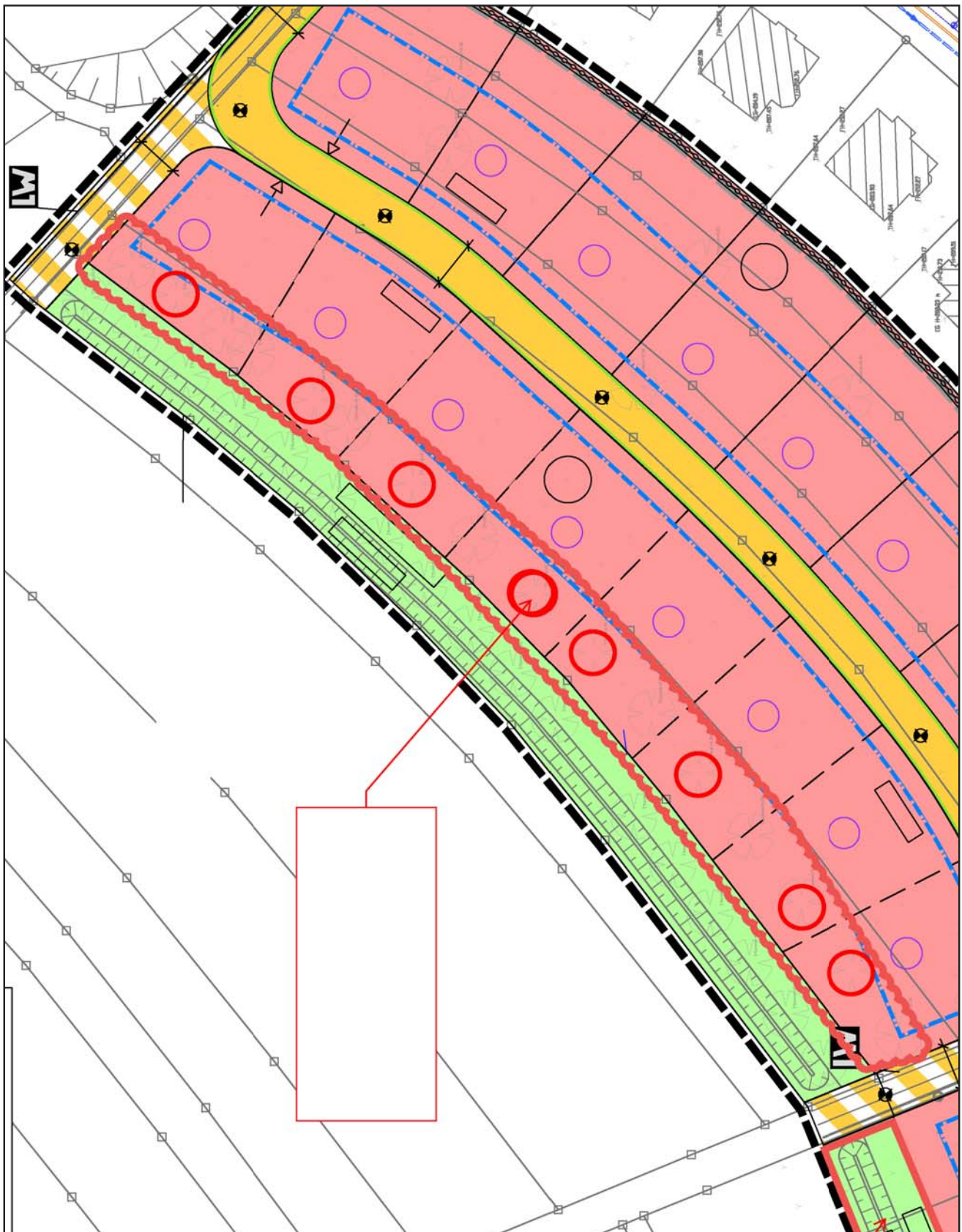


Abbildung 2: Lage der zu erhaltenden Bäume im Geltungsbereich.



Ist dies aus anderen, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich, so ist sind diese Bäume zu ersetzen. In diesem Fall sind standortheimische Laubbaumarten zu verwenden wie

Apfelbaum (*Malus domestica*, Hochstamm)

Birnbaum (*Pyrus communis*, Hochstamm)

Vogelkirsche (*Prunus avium*, Hochstamm)

Walnuss (*Juglans regia*)

Birke (*Betula pendula*)

Stieleiche (*Quercus robur*).

Umgestürzte oder, z.B. aus Gründen der Verkehrssicherung, gefällte Bäume sind zeitnah zu ersetzen.

Zudem ist nach den Vorgaben des Bebauungsplans ein zweiter Baum auf jedem dieser Grundstücke zu pflanzen. Diese sind in die bestehende Baumreihe zu integrieren. Es sind ebenfalls standortheimische Laubbaumarten zu verwenden.

VM 4 - Gelbbauchunke

Die Bauzeit wird möglicherweise auch während der Fortpflanzungszeit der *Gelbbauchunke* stattfinden. Daher müssen bestehende sowie sich nach Regen bildende flache Gewässer umgehend beseitigt werden, damit keine *Gelbbauchunken* laichen können.

3. Vorsorgemaßnahmen inklusive Monitoring

VoM 1 - Neue Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse

Um sicherzustellen, dass auch in Zukunft ausreichend Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse im Geltungsbereich bzw. dessen Umgebung vorhanden sind, sind in der näheren Umgebung, bevorzugt auf Flurstück 4206, insgesamt fünf *Fledermaus*-Kästen (Kombination aus Rund- und Flachkästen) aufzuhängen. Diese sind einmal pro Jahr in den Wintermonaten der nächsten fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu ersetzen. Die Kästen sind zudem während ihrer Lebensdauer einmal jährlich in den Wintermonaten zu reinigen.

VoM 2 - Sicherung einer möglichen Leitlinie für Fledermäuse außerhalb des Geltungsbereiches

Die Obstbaumreihe auf Flurstück 4206 ist dauerhaft zu erhalten. Derzeit bestehende Lücken sind mit Hochstämmen standortheimischer Obstbaumarten zu ergänzen. Umgestürzte Bäume sind zeitnah ebenfalls durch Hochstämme standortheimischer Obstbaumarten zu ersetzen.



4. Entwicklung einer neuen FFH-Mähwiese

Teile der im Geltungsbereich befindlichen kartierten FFH-Mähwiesen gehen bei der Umsetzung der Planungen verloren, weshalb Wiesen zu FFH-Mähwiesen in zumindest gleicher Flächengröße und gleicher Qualität entwickelt werden müssen. Die Kompensation sollte nach Möglichkeit vor dem Eingriff (zeitliche Entwicklungsschiene) stattfinden. Die Fläche muss in räumlicher Nähe, bevorzugt in einem Umkreis von einem Kilometer, zumindest aber im Naturraum liegen.

7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung sämtlicher genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

8.0 Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2017): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis, Artenschutz.

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Ber. Vogel-schutz 52: 19-68.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.



9.0 Anhang - Beschreibung der FFH-Mähwiesen im Eingriffsbereich und Charakterisierung der Ausgleichsfläche

FFH-Mähwiesen im Eingriffsbereich

Im Geltungsbereich für den Bebauungsplan 'Im Oberfeld II' betrifft drei Flächen mit dem Lebensraumtyp 6510 'Flachland-Mähwiesen', namentlich die MW-Nummern 6500031746152224 (Mähwiese ‚Im Rübenacker‘ N Ohlsbach II), 6500031746152226 (Mähwiese ‚Im Rübenacker‘ N Ohlsbach III) und 6500031746152222 (Mähwiese ‚Im Rübenacker‘ N Ohlsbach I).

Flächenmäßig am stärksten betroffen wäre die erstgenannte Mähwiese ‚Im Rübenacker‘ N Ohlsbach II. Diese Fläche entspricht, wie von Rebecca Nagel bei ihrer Kartierung im Mai 2016 beschrieben, einer typischen, artenreichen Glatthaferwiese frischer Standorte. Der Bestand ist wenig heterogen und in vielen Bereichen recht grasreich. Hochgewachsene Untergräser wachsen in die Mittelgrasschicht aus Wolligem Honiggras, die Obergrasschicht ist nur locker entwickelt. Kräuter aller Wuchshöhen sind mit recht schwankendem Deckungsanteil vertreten. Das Artenspektrum enthält typische Glatthaferwiesenarten, Magerkeitszeiger und wenige Wechselfeuchtezeiger. Magerkeitszeiger sind durch den hohen Deckungsanteil von Untergräsern magerer Standorte (Echter Rotschwengel, Rotes Straußgras, Gewöhnliches Ruchgras und Feld-Hainsimse) sowie reichlich Wiesen-Flockenblume, Gewöhnlicher Hornklee, Acker-Witwenblume und Wiesen-Margerite gut vertreten. Der Sumpf-Hornklee tritt als Feuchtezeiger auf. Als Wechselfeuchtezeiger kommt der Große Wiesenknopf sehr zahlreich vor. Nährstoff- und Störzeiger sind vorhanden (Wiesen-Löwenzahn, Wiesen-Bärenklau, Gewöhnliches Rispengras), aber von untergeordneter Bedeutung.

Die westlich angrenzende Mähwiese ‚Im Rübenacker‘ N Ohlsbach III entspricht ebenfalls einer typischen Glatthaferwiese frischer Standorte, ist allerdings lediglich mäßig artenreich und ebenfalls nur wenig heterogen. Das Artenspektrum enthält weit verbreitete Wiesenarten, Magerkeitszeiger und mit dem Sumpf-Hornklee einen Feuchtezeiger. Am westlichen Rand ändern sich die standörtlichen Verhältnisse offenbar: hier kommen Acker-Witwenblume, etwas Kleiner Wiesenknopf, Großer Wiesenknopf und Schmalblättrige Wicke vor. Stickstoff- und Störzeiger sind von untergeordneter Bedeutung (Wiesen-Löwenzahn und Gewöhnliches Rispengras).

Die westlich angrenzende Mähwiese ‚Im Rübenacker‘ N Ohlsbach I entspricht einer artenreichen, typischen Glatthaferwiese wechselfeuchter Standorte. Auch dieser Bestand ist wenig heterogen. Das Artenspektrum enthält Arten der Fettwiesen, Magerkeitszeiger, Wechselfeuchte- und Feuchtezeiger. Am Graben wachsen auch Arten nasser Standorte. Bemerkenswert ist der große Bestand des wechselfeuchte Standorte kennzeichnenden Großen Wiesen-



knopfes. Am und im Graben wachsen außerdem Mädesüß, Ross-Minze, wenig Gelbe Schwertlilie und Schlank-Segge.

Mädesüß und Sumpf-Hornklee sind als Feuchte- bis Nässezeiger nicht nur am Graben zu finden. Weitere wertgebende Arten sind u.a. Busch-Windröschen als zahlreich auftretender Frischezeiger, Blutwurz als ausgesprochen magere Standorte kennzeichnende Art und Wiesen-Flockenblume. Die Bestandsstruktur und der Anteil von Nährstoffzeigern (viel Wiesen-Pippau und Rot-Klee, zahlreich Wiesen-Löwenzahn und Gewöhnlichen Rispengrases) weisen auf einen recht gut mit Nährstoffen versorgten Standort hin.

Alle drei Einheiten weisen keine Beeinträchtigungen durch Düngung, Störung oder Übernutzung auf. Ebenfalls sind alle drei Bestände nur wenig heterogen. Aufgrund ihres relativen Artenreichtums können die Mähwiesen ‚Im Rübenacker‘ N Ohlsbach I & II daher insgesamt mit der Kategorie B bewertet werden, während die Mähwiese ‚Im Rübenacker‘ N Ohlsbach III aufgrund ihrer relativen Artenarmut mit der Kategorie C zu bewerten ist.

Die Flächen müssen entsprechend den Vorgaben zur fachgerechten Bewirtschaftung von FFH-Mähwiesen zweimal jährlich gemäht werden, wobei der erste Schnitt zur Hauptblüte der bestandesbildenden Gräser Anfang - Mitte Juni erfolgen muss. Die Düngung sollte sich am tatsächlichen Entzug orientieren (Erhaltungsdüngung: ca. 100 dt/ha Festmist oder 20 Kubikmeter/ha Gülle maximal alle 2 Jahre).

Charakterisierung der Ausgleichsfläche

Die vorgeschlagenen Ausgleichsfläche „Im Oberfeld“ stellt keinen gleichwertigen Ersatz für alle betroffenen LRT dar. Die Wiese weist einige Charakterarten der FFH-Mähwiesen auf und ist insgesamt artenreich (46 Arten insgesamt, 41 wiesentypische Arten). Die Struktur des Bestandes ist gut, der Gräser-Kräuter-Anteil ist ausgeglichen und eine Schichtung der Vegetation ist vorhanden. An manchen Störstellen sowie an den Rändern kommen Störungszeiger in größerer Menge vor. Mit 11 wertgebenden Arten auf der Fläche (wenn auch in geringer Häufigkeit) und den teils artenreichen Beständen in der direkten Umgebung ist das Potential zur Aufwertung relativ hoch. Bei unterlassener Düngung wird eine regelmäßige, zweisechürige Nutzung ausreichen, um innerhalb weniger Jahre einen hochwertigen Bestand zu entwickeln. Nach erfolgreicher Entwicklung kann eine Düngung in standort-angepasster Menge wieder aufgenommen werden.

Allerdings können die wechselfeuchten Bedingungen, die die Mähwiese ‚Im Rübenacker‘ N Ohlsbach I prägen nicht ohne weiteres auf der vorgeschlagene Ausgleichsfläche reproduziert werden. Die besprochene Fläche kann nach erfolgter Aufwertung ohne weiteres die mit B und C bewerteten Bestände ‚Im Rübenacker II‘ und ‚Im Rübenacker III‘ ausgleichen, der

Verlust des hier vorkommenden Bestandes des Großen Wiesenknopfs lässt sich auf der frischen bis mäßig frischen Fläche „Im Oberfeld“ allerdings nicht kompensieren.

Hierfür wurde ein zweite Fläche benannt, nämlich die Wiese 'Hengstacker' in Hinterohlsbach in ungefähr einem Kilometer Entfernung in nordöstlicher Richtung, welche geeignet ist, den Verlust der wiesenknopfreichen Teilfläche der Wiese 'Im Rübenacker I' auszugleichen. Die Wiese stellt eine artenreiche (insgesamt 53 Arten, 38 wiesentypische Arten), größtenteils gut strukturierte Glatthaferwiese mit einigen Charakterarten der FFH-Mähwiesen dar. Allerdings sind deutliche Beeinträchtigungen durch zu geringe Nutzung zu erkennen. Besonders am östlichen Rand der Fläche wird der Bestand in einigen Bereichen von wenigen, teils neophytischen, Arten (*Oenothera biennis*, *Solidago gigantea*, *Erigeron canadensis*, *Cirsium arvense*, *Urtica dioica*) geprägt. Weitere nährstoffanspruchsvolle Arten sowie Störungs- und Brachezeiger kommen, teils in großer Häufigkeit, auf der Fläche vor. Zudem zeigt das Aufkommen von holzigen Arten eine zu geringe Nutzung der Fläche an. Das Vorkommen von Feuchte- und Nässezeigern sowie das stete Vorkommen von *Sanguisorba officinalis* auf der gesamten Fläche und die recht hohe Zahl wertgebender Arten im Bestand deuten darauf hin, dass der offenbar wasserzügige Hang bezüglich seines Feuchteregimes sowie seines Artinventars den Verlust einer Teilfläche der Mähwiese „Im Rübenacker I“ auszugleichen vermag. Zur Verdrängung der Brache- und Störungszeiger aus dem Bestand wird es voraussichtlich ausreichen regelmäßig, zwei Mal im Jahr zu mähen. Eine Düngung muss in den ersten Jahren unterlassen werden, kann nach erfolgreicher Entwicklung in standort-angepasster Menge wieder aufgenommen werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass beide Flächen eine gute Eignung zur Entwicklung zur FFH-Mähwiese und somit zum Ausgleich der Verlustflächen besitzen. In beiden Fällen wird der Zeitaufwand bis zum Erreichen des Entwicklungsziels auf vier Jahre geschätzt. Die erforderlichen Maßnahmen sind für beide Flächen gleich. Der jeweilige Bewirtschafter muss vertraglich verpflichtet werden, in den Entwicklungsjahren Düngung zu unterlassen und die Bestände zweimalig zu nutzen. Der erste Schnitt muss hierbei in der Hauptblüte der bestandesbildenden Gräser (ungefähr Anfang bis Mitte Juni) erfolgen. Der zweite Schnitt darf nach einer Ruhephase frühestens acht Wochen nach dem ersten stattfinden. Diese Umstellung auf eine standort-angepasste, traditionelle Bewirtschaftung sollte ausreichen, um das Entwicklungsziel zu erreichen. Dennoch muss eine Erfolgskontrolle stattfinden, um die Umsetzung der Maßnahmen zu kontrollieren und eventuelle Schwierigkeiten in der Entwicklung frühzeitig zu erkennen und Korrekturen vorzunehmen. Die Kontrollen finden im ersten, im zweiten und im vierten Jahr sowie eventuell im fünften Jahr nach Nutzungsanpassung jeweils vor dem ersten Schnitt statt. In den ersten beiden Jahren nach Nutzungsanpassung sind zwei jährliche Kontrollen erforderlich, eine vor dem ersten und eine vor dem zweiten Schnitt. Eine Nullaufnahme als Vergleichsgrundlage wurde im Mai 2020 durchgeführt.

